



AK NEM

Arbeitskreis Nahrungsergänzungsmittel
im Lebensmittelverband Deutschland e.V.

Leitfaden

Die Herkunftskennzeichnung für „primäre Zutat(en)
anderer Herkunft“ bei Nahrungsergänzungsmitteln



Made in

Germany

Herausgeber:

Arbeitskreis Nahrungsergänzungsmittel (AK NEM)
im Lebensmittelverband Deutschland e. V.
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck, Übersetzung und fotografische Wiedergabe – auch auszugsweise –
nur mit Genehmigung durch den Lebensmittelverband Deutschland gestattet.

Titelfoto/-grafik: ©shironagasukujira/stock.adobe.com, ©Antonio Scalinci/stock.adobe.com

Erstauflage 2020

Die Herkunftskennzeichnung für „primäre Zutat(en) anderer Herkunft“ bei Nahrungsergänzungsmitteln

nach Artikel 26 Absatz 3 LMIV iVm DVO 2018/775

1. Die Regelungen

VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und des Rats vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Verordnung – LMIV)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/775 der Kommission vom 28. Mai 2018 mit den Einzelheiten zur Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rats betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts der primären Zutat eines Lebensmittels (DVO 2018/775)

2. Die Vorschriften

Artikel 26 Absatz 3 Lebensmittelinformations-Verordnung – Herkunftskennzeichnung „primäre Zutaten anderer Herkunft“

- (3) Ist das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch, so**
- a) ist auch das **Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat** anzugeben; oder
 - b) ist anzugeben, dass die **primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort** kommt als das Lebensmittel.

Für die Anwendung dieses Absatzes müssen zuvor die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 8 erlassen worden sein.

Artikel 2 Lebensmittelinformations-Verordnung – Begriffsbestimmungen

- g) „Herkunftsort“ den Ort, aus dem ein Lebensmittel laut Angabe kommt und der nicht sein „Ursprungsland“ im Sinne der Artikel 23 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ist; der Name, die Firma oder die Anschrift des Lebensmittelunternehmens auf dem Etikett gilt nicht als Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts von Lebensmitteln im Sinne dieser Verordnung;**

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (hat VO (EWG) Nr. 2913/92 ersetzt)

Artikel 60 – Ursprungserwerb

- (1) **Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten als Ursprungswaren dieses Landes oder Gebiets.**
 - (2) **Waren, an deren Herstellung mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt ist, gelten als Ursprungswaren des Landes oder Gebiets, in dem sie der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.**
- k) **„Sichtfeld“** alle Oberflächen einer Verpackung, die von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können;
- n) **„rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung“** die Bezeichnung eines Lebensmittels, die durch die für dieses Lebensmittel geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben ist, oder, wenn es keine derartigen Unionsvorschriften gibt, die Bezeichnung, welche in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen ist, in dem das Lebensmittel an die Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung verkauft wird;
- q) **„primäre Zutat“** diejenige Zutat oder diejenigen Zutaten eines Lebensmittels, die über 50 Prozent dieses Lebensmittels ausmachen oder die die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist;

Durchführungsverordnung 2018/775 – Einzelheiten zur Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 Lebensmittelinformations-Verordnung

Artikel 1 Gegenstand

1. In dieser Verordnung werden die **Modalitäten für die Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011** in Fällen festgelegt, in denen das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels durch Angaben wie Erklärungen, Piktogramme, Symbole oder Begriffe erfolgt, die sich auf Orte oder geografische Gebiete beziehen, **ausgenommen geografische Begriffe, die in verkehrsüblichen Bezeichnungen und Gattungsbezeichnungen enthalten sind**, sofern diese Begriffe den Ursprung wortwörtlich angeben, sie jedoch allgemein nicht als Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts des Lebensmittels verstanden werden.
2. **Diese Verordnung gilt weder für geografische Angaben, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 oder der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 oder gemäß internationalen Übereinkünften geschützt sind, noch für eingetragene Marken**, wenn letztere eine Ursprungsangabe darstellen, solange keine besonderen Vorschriften über die Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 auf derartige Angaben erlassen wurden.

Artikel 2 Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts der primären Zutat

Das Ursprungsland oder der Herkunftsort einer primären Zutat, das/der nicht mit dem angegebenen Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels identisch ist, ist anzugeben:

- a) **unter Bezugnahme auf eines der folgenden geografischen Gebiete:**
- i) **„EU“, „Nicht-EU“ oder „EU und nicht-EU“;** oder
 - ii) eine **Region oder ein anderes geografisches Gebiet**, die/das entweder in mehreren Mitgliedstaaten oder in Drittländern liegt, sofern sie/es völkerrechtlich als solche/s definiert ist oder für einen normal informierten Durchschnittsverbraucher verständlich ist; oder

- iii) ein **FAO-Fischereigebiet oder ein Meeres- oder Süßwassergebiet**, sofern es völkerrechtlich als solches definiert ist oder für einen normal informierten Durchschnittsverbraucher verständlich ist; oder
 - iv) in **Mitgliedstaat (Mitgliedstaaten) oder Drittland (Drittländer)**; oder
 - v) eine **Region oder ein anderes geografisches Gebiet in einem Mitgliedstaat oder Drittland**, sofern sie/es für einen normal informierten Durchschnittsverbraucher verständlich ist; oder
 - vi) das Ursprungsland oder der Herkunftsort im Einklang mit besonderen Unionsvorschriften, die für die primäre(n) Zutat(en) als solche gelten;
- b) oder mit folgender Erklärung: „**(Bezeichnung der primären Zutat) stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)“ oder einem ähnlichen Wortlaut**, der für den Verbraucher dieselbe Bedeutung haben sollte.

Artikel 3 Darstellungsform der Informationen

1. Die Informationen gemäß Artikel 2 sind in einer **Schriftgröße anzugeben, die nicht kleiner als die Mindestschriftgröße gemäß Artikel 13 Absatz 2** der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 müssen in Fällen, in denen das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels mit Worten angegeben ist, die Informationen gemäß Artikel 2 **im selben Sichtfeld** erscheinen wie die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts des Lebensmittels und die x-Höhe der Schriftgröße muss **mindestens 75 Prozent der x-Höhe der Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts des Lebensmittels** betragen.
3. Unbeschadet des Absatzes 1 müssen in Fällen, in denen das Ursprungsland oder der Herkunftsort des Lebensmittels nicht schriftlich angegeben ist, die Informationen gemäß Artikel 2 im selben Sichtfeld erscheinen wie die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts des Lebensmittels.

Artikel 4 Inkrafttreten, Geltungsbeginn und Übergangsmaßnahmen

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. **Sie gilt ab dem 1. April 2020.** Lebensmittel, die vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, können bis zur Erschöpfung der Bestände in Verkehr gebracht werden. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

3. Die Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Mit der Bekanntmachung „soll Lebensmittelunternehmern und nationalen Behörden **eine Anleitung zur Anwendung der Bestimmungen von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung** gegeben werden.“ Die Bekanntmachung ist wie alle Bekanntmachungen der Kommission **rechtlich nicht verbindlich**. Maßgeblich für die Rechtsanwendung sind die Bestimmungen der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) und der Durchführungsverordnung. In der Bekanntmachung werden die bereits in den geltenden Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen erläutert. Sie soll die Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung und der Durchführungsverord-

nung erleichtern. Für die Auslegung des Unionsrechts ist wie immer ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig. Kennen sollte man die Bekanntmachung auf jeden Fall, denn ggf. muss man abweichende Auffassungen und Entscheidungen begründen.

4. Die Bedeutung der Regelungen für Nahrungsergänzungsmittel

Die Regelung des **Artikel 26 Absatz 3 Lebensmittelinformations-Verordnung ist sicher nicht für Nahrungsergänzungsmittel (NEM) gedacht und gemacht** worden. Der Gesetzgeber hatte vor allem Fallgestaltungen im Auge, in denen eine Verbraucherinformation über die „wirkliche“ Herkunft einer – oder mehrerer – für ein Lebensmittel besonders „wichtiger“ Zutat(en) von der ausdrücklich angegebenen Herkunft des Lebensmittels für eine informierte Kaufentscheidung erforderlich ist.

Es ist anzunehmen, dass für die Verbraucher bei Nahrungsergänzungsmitteln Parameter wie die Zusammensetzung und die Mengen der enthaltenen Vitamine, Mineralstoffe und anderen Stoffe sowie deren Bioverfügbarkeit von Bedeutung sind, nicht so sehr deren Herkunft. Nahrungsergänzungsmittel sind auch in dieser Hinsicht besondere Lebensmittel.

Klassische Anwendungsfälle für die Regelung, die neben die fortgeltende Verpflichtung zur Herkunftskennzeichnung zur Vermeidung von Irreführung nach Artikel 26 Absatz 2 a) Lebensmittelinformations-Verordnung tritt, sind **typischerweise Lebensmittel, bei denen eine wie auch immer geartete regionale oder nationale Herkunft kommuniziert wird, dann aber die „wichtigste“ Zutat anderer Herkunft ist.**

Auch bei Nahrungsergänzungsmitteln werden Angaben wie **„hergestellt in“ oder „Deutsches Erzeugnis“ verwendet**, mit denen zum Ausdruck gebracht wird, dass das Erzeugnis in Deutschland hergestellt worden ist. Die Angaben erfolgen, weil es als **Qualitätsmerkmal** angesehen wird, **dass ein Erzeugnis in Deutschland hergestellt wird.** Die Angaben werden – nicht nur bei Lebensmitteln – im europäischen und außereuropäischen Ausland als Hinweis auf die besondere Sorgfalt der deutschen Hersteller verstanden.

Der **Unionsgesetzgeber war allerdings nicht bereit, Angeben wie „hergestellt in“ generell von der Anwendung der Verordnung auszunehmen** – wie er das etwa für Marken, geschützte Bezeichnungen, Gattungsbezeichnungen und verkehrsübliche Bezeichnungen gemacht hat.

Entsprechend wird in der Bekanntmachung der Kommission zur Durchführungsverordnung formuliert, dass die Angaben grundsätzlich zur Anwendung des Artikel 26 Absatz 3 Lebensmittelinformations-Verordnung führen – was zwar Ausnahmen einschließt und anerkennt, allerdings müssen diese im Einzelnen begründet werden:

„2.4.1. Sind Begriffe wie „made in“, „hergestellt in“ und „Erzeugnis aus“ gefolgt von einer geografischen Angabe als Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts des Lebensmittels zu verstehen?

Angaben wie „made in (Land)“, „hergestellt in (Land)“ und „erzeugt in (Land)“ werden von den Verbrauchern als eine Herkunftsangabe im Sinne von Artikel 26 Absatz 3 aufgefasst, und **deshalb sollten sie grundsätzlich als Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts des Lebensmittels verstanden werden.** Darüber hinaus verweisen solche Begriffe auf den Produktions- oder Herstellungsprozess, der im Fall von verarbeiteten Lebensmitteln der Bedeutung des Ursprungslandes für die Zwecke der Verordnung gemäß der Definition in Artikel 60 Absatz 2 des Zollkodex der Union entsprechen könnte, also der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung eines Lebensmittels, die zur

Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

In ähnlicher Weise beinhaltet auch die Angabe „Erzeugnis aus (Land)“ für den Verbraucher eine Herkunftsangabe im Sinne von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung. Darüber hinaus lässt der Begriff „Erzeugnis aus“ den Verbraucher auch vermuten, dass das gesamte Lebensmittel einschließlich der Zutaten aus dem Land stammen, das auf dem Etikett angegeben ist.

Mit anderen Worten: **Werden Angaben wie „hergestellt in“ verwendet** – und sollen sie nicht von den Etiketten genommen werden – **muss begründet werden können, warum ggf. kein Anwendungsfall des Artikels 26 Absatz 3 Lebensmittelinformations-Verordnung vorliegt**, und eine Verpflichtung zur Angabe der abweichenden Herkunft der Hauptzutat(en) nicht besteht.

Und das ist der Regelfall bei Nahrungsergänzungsmitteln! Das soll nachfolgend erläutert werden.

5. Prüfpunkte für die Herkunftskennzeichnung „primärer Zutaten anderer Herkunft“

(1) **Erster Prüfpunkt** ist die Frage, ob „**Angaben zum Ursprungsland oder zum Herkunftsort**“ eines Lebensmittels gemacht werden. Der Prüfpunkt ist deshalb wichtig, **weil nach Artikel 26 Absatz 3 Lebensmittelinformations-Verordnung nicht alle (primären) Zutaten generell mit ihrer Herkunft gekennzeichnet werden sollen, sondern nur solche mit „abweichender Herkunft“** und die kann es nur dann geben, wenn Herkunftsangaben zum Lebensmittel gemacht werden.

Da bei Nahrungsergänzungsmitteln in der Regel regionale oder nationale Herkünfte wohl eher eine untergeordnete Rolle spielen, dürfte vor allem die gerade schon angesprochene **Angabe zum Herstellungsort („hergestellt in“, mit oder ohne weitere Hinweise wie Landesflaggen usw.) von praktischer Bedeutung** sein. Dabei ist auch wichtig, dass die Pflichtangabe mit Name, Firma und Anschrift des Herstellers **KEINE** Herkunftsangabe ist!

Zwischenergebnis:

Erfolgt keine Angabe zur Herkunft des Nahrungsergänzungsmittels, auch nicht in Form einer „hergestellt in“-Angabe, kommt eine Herkunftskennzeichnungsverpflichtung nach Artikel 26 Absatz 3 Lebensmittelinformations-Verordnung nicht in Betracht, und die Prüfung endet hier. Erfolgt eine Angabe zur Herkunft des Nahrungsergänzungsmittels, muss weiter geprüft werden.

(2) **Zweiter Prüfpunkt** ist die Frage, ob das Nahrungsergänzungsmittel **eine oder mehrere primäre Zutat(en) hat**, deren ggf. abweichende Herkunft dann angegeben werden müsste. Das muss auf der Grundlage der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe q) Lebensmittelinformations-Verordnung geschehen:

„**Primäre Zutat**“ ist diejenige Zutat bzw. diejenigen Zutaten eines Lebensmittels, die über 50 Prozent dieses Lebensmittels ausmachen oder die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist.

Zu prüfen ist primär, ob es **eine Zutat** gibt, die **mehr als 50 Prozent des Nahrungsergänzungsmittels** ausmacht. Dann ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob es **Zutaten** gibt, **„die die**

Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist.“

Während die erste Fallgestaltung einer primären Zutat (Zutat über 50 Prozent) bei Nahrungsergänzungsmitteln vorkommen kann, gibt es die zweite Fallgestaltung (Zutaten, „die die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist) bei Nahrungsergänzungsmitteln nicht, weil mit der vorgeschriebenen Bezeichnung „Nahrungsergänzungsmittel“ keine Zutaten assoziiert werden.

Ist das Nahrungsergänzungsmittel ein klassisches „A-Z“-Produkt oder ein wie auch immer geartetes Multi-Vitamin/Mineralstoff/andere Stoffe-Erzeugnis, wird es in aller Regel schon gar keine primäre Zutat geben, die mehr als 50 Prozent des Nahrungsergänzungsmittels ausmacht.

Anders sieht es ggf. bei Monoprodukten oder Nahrungsergänzungsmitteln mit einer Hauptzutat über 50 Prozent aus. Hier muss weiter geprüft werden, ob und ggf. wie eine Herkunftsangabe zu erfolgen hat.

Gibt es keine Zutat über 50 Prozent ist weiter zu prüfen, ob „die Verbraucher (eine oder mehrere Zutaten) üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist.

Rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung für alle Nahrungsergänzungsmittel ist „Nahrungsergänzungsmittel“, nichts weiter. Insbesondere sind auch die weiteren Pflichtangaben zu den charakterisierenden Nährstoffen und sonstigen Stoffen NICHT Bestandteil der Bezeichnung und spielen deshalb für die Betrachtung keine Rolle.

Mit der Bezeichnung **„Nahrungsergänzungsmittel“ assoziieren die Verbraucher aber NIE bestimmte Zutaten** – welche sollten das aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung von Nahrungsergänzungsmitteln auch sein? Deshalb ist auch diese Prüfung an dieser Stelle schon zu Ende und es kommt auf die Frage, ob für die Zutat(en), die die Verbraucher mit einer Bezeichnung verbinden, außerdem noch „in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist“, eigentlich schon gar nicht mehr an!

Gleichwohl sei noch darauf hingewiesen, dass eine **Verpflichtung zur „mengenmäßigen Angabe“, gemeint ist die Verpflichtung zur QUID-Kennzeichnung, bei Nahrungsergänzungsmitteln in aller Regel schon deshalb nicht besteht,** weil in Bezug auf die zugesetzten Vitamine und Mineralstoffe eine Nährwertdeklaration erfolgt, so dass die Ausnahme in Anhang VIII 2. b) Lebensmittelinformations-Verordnung greift. Eine am Gewicht ausgerichtete Mengenkennzeichnung würde bei Nahrungsergänzungsmitteln auch gar keinen Sinn machen. Das verdeutlicht, dass die Regelung des Artikel 26 Absatz 3 Lebensmittelinformations-Verordnung nicht für Nahrungsergänzungsmittel gedacht und gemacht worden ist. Bei anderen Stoffen, für die diese **Ausnahme in Anhang VIII 2. b) Lebensmittelinformations-Verordnung** nicht greift, ergeben sich deshalb keine anderen Ergebnisse, weil sie ja schon nicht mit der Bezeichnung „assoziert“ werden.

Zwischenergebnis:

Selbst, wenn man durch eine Angabe wie „hergestellt in“ grundsätzlich im Anwendungsbereich der Regelungen ist, gibt es viele Erzeugnisse, für die schon deshalb keine entsprechende Herkunftskennzeichnungsverpflichtung besteht, weil es schlicht keine primäre(n) Zutat(en) gibt. Anders ist es nur bei Monoprodukten oder Produkten mit einer Zutat über 50 Prozent. Damit ist aber auch klar, dass es bei Nahrungsergänzungsmitteln immer nur eine primäre Zutat geben kann, denn mehr als eine Zutat kann keinen Anteil von über 50 Prozent am Nahrungsergänzungsmittel haben.

(3) Dritter Prüfpunkt: Art und Weise der Kennzeichnung: Gibt es eine primäre Zutat, muss weiter geprüft werden. Wenn es keinen Grund zu der Annahme gibt, eine Verpflichtung zur Angabe der abweichenden Herkunft bestehe nicht, dann geht es um die Frage, wie diese gekennzeichnet werden muss. Das regelt **Artikel 3 der Durchführungsverordnung:**

1. Die Informationen gemäß Artikel 2 sind in einer **Schriftgröße anzugeben, die nicht kleiner als die Mindestschriftgröße gemäß Artikel 13 Absatz 2** der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 müssen in Fällen, in denen das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels mit Worten angegeben ist, die Informationen gemäß Artikel 2 **im selben Sichtfeld erscheinen wie die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts des Lebensmittels und die x-Höhe der Schriftgröße muss mindestens 75 Prozent der x-Höhe der Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts des Lebensmittels betragen.**
3. Unbeschadet des Absatzes 1 müssen in Fällen, in denen das Ursprungsland oder der Herkunftsort des Lebensmittels nicht schriftlich angegeben ist, die Informationen gemäß Artikel 2 im selben Sichtfeld erscheinen wie die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts des Lebensmittels.

Und hier sind die wichtigsten Vorgaben, dass **„im selben Sichtfeld“ und mit „mindestens 75 Prozent“ der Größe der Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts des Lebensmittels** gekennzeichnet werden muss. Daher reichen entsprechende Angaben auf der Rückseite – sehr klein und gerade noch dem allgemeinen Schriftgrößenerfordernis entsprechend – immer dann nicht aus, wenn die Herkunftsangabe zum Lebensmittel prominent und groß auf der Schauseite erfolgt. Und umgekehrt gilt das natürlich auch – nicht prominente Angabe in Mindestschriftgröße verlangt nur entsprechende Angabe der abweichenden Herkunft an selber Stelle und in entsprechender Größe. Insofern können dann auch der Ort und die Art und Weise der Herkunftsangabe zum Lebensmittel von Bedeutung sein.

Wichtig zur Art und Weise der Angabe der abweichenden Herkunft der primären Zutat(en):

Nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung bestehen zwei Alternativen: **Entweder wird die abweichende Herkunft entsprechend den dortigen Vorgaben im Detail angegeben** (EU, Nicht-EU, Land, Region etc.) **oder es wird angegeben, dass die primäre Zutat „woanders herkommt“** und zwar „mit folgender Erklärung: „(Bezeichnung der primären Zutat) stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)“ **oder einem ähnlichen Wortlaut**, der für den Verbraucher dieselbe Bedeutung haben sollte.“

Zwischenergebnis:

Es besteht immer die Möglichkeit, in allgemeiner Form und mit einem von der Vorgabe abweichenden Wortlaut darauf hinzuweisen, dass die Herkunft der primären Zutat(en) eine andere ist, als die für das Nahrungsergänzungsmittel angegebene, vorausgesetzt, die Angabe hat für den Verbraucher dieselbe Bedeutung wie die vorgeschlagene Formulierung „(Bezeichnung der primären Zutat) stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)“. Ob und in welcher Form das ggf. bei der Angabe der abweichenden Herkunft von Fischöl, Calcium oder Vitamin D3 eine Rolle spielen kann, ist die Frage, aber Formulierungen wie „Wir beziehen unser hochqualitatives Fischöl von Produzenten aus der ganzen Welt.“ erschiene ggf. als eine Möglichkeit.

6. Ergebnis

Die Regelungen zur verpflichtenden Angabe der abweichenden Herkunft der primären Zutat(en), die seit dem 1. April 2020 gelten, sind grundsätzlich auch für Nahrungsergänzungsmittel relevant. In der Praxis wird es aber nur wenige Anwendungsfälle geben, weil entweder keine Herkunftsangaben erfolgen oder aber keine primäre Zutat vorliegt, deren abweichende Herkunft angegeben werden müsste.

Wichtig ist, dass die Vorschriften des Artikels 26 Absatz 3 der Lebensmittelinformations-Verordnung und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 nur Anwendung finden, wenn überhaupt Angaben zur Herkunft eines Nahrungsergänzungsmittels gemacht werden. Bei Nahrungsergänzungsmitteln wohl am verbreitetsten sind Angaben wie „hergestellt in“, die nach Auffassung von Kommission und Mitgliedstaaten „in der Regel“ als Herkunftsangaben im Sinne der Vorschriften anzusehen sind.

Ob eine Herkunftskennzeichnungsverpflichtung nach der Regelung gegeben ist, hängt entscheidend davon ab, ob es eine „primäre Zutat“ in einem Nahrungsergänzungsmittel gibt. Das ist bei „Multis“ kaum der Fall, sodass eine Herkunftskennzeichnungsverpflichtung allenfalls für Mono-Produkte und Produkte mit einer Hauptzutat über 50 Prozent denkbar ist.

Hat man eine primäre Zutat identifiziert, deren abweichende Herkunft angegeben werden muss, muss dies gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung geschehen, also im selben Sichtfeld und mit mindestens 75 Prozent der Schriftgröße der Herkunftsangabe.

Bei der Herkunftsangabe besteht schließlich die Möglichkeit, entweder „EU“ oder „Nicht-EU“ oder bestimmte Länder oder Regionen anzugeben, oder in allgemeiner Form darauf hinzuweisen, dass die Hauptzutat anderer Herkunft als das Nahrungsergänzungsmittel ist, entweder mit der vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Angabe „(Bezeichnung der primären Zutat) stammt/ stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)“ oder einer ähnlichen Formulierung, die für den Verbraucher dieselbe Bedeutung hat.

Die Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 enthält nicht verbindliche Hinweise dazu, wie die Kommission und die Mitgliedstaaten die Regelung und die Vorgaben der Durchführungsverordnung verstehen. Als solche sind sie natürlich zu beachten, das bedeutet aber nicht, dass an der ein oder anderen Stelle nicht anders entschieden werden könnte.

Arbeitskreis Nahrungsergänzungsmittel (AK NEM)
im Lebensmittelverband Deutschland e. V.
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
info@lebensmittelverband.de
lebensmittelverband.de
nahrungsergaenzungsmittel.org